

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/525adbe4-8486-3137-98eb-1e19f9bfef22>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 263a SGB V - Anlagen in Investmentvermögen zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen

(1) ¹Zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen nach [§ 68a](#) können Krankenkassen insgesamt bis zu 10 Prozent ihrer Finanzreserven nach [§ 260 Absatz 2 Satz 1](#) in Anteile an Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs anlegen. ²[§ 83 Absatz 2 Satz 1 und 2](#) und [Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Die Mittel sind so anzulegen, dass die Kapitalbindungsdauer zehn Jahre nicht überschreitet, ein Verlust ausgeschlossen erscheint und ein angemessener Ertrag erzielt wird. ²Die Krankenkassen müssen die mit dem Erwerb der Anteile an Investmentvermögen einhergehenden Risiken unter Berücksichtigung entsprechender Absicherungen im Rahmen ihres Anlage- und Risikomanagements bewerten.

(3) ¹Die Absicht, nach Absatz 1 Anteile an Investmentvermögen zu erwerben, ist der Aufsichtsbehörde vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen umfassend und rechtzeitig anzuzeigen. ²Über eine Anlage nach Absatz 1 ist der Verwaltungsrat der Krankenkasse unverzüglich zu unterrichten. ³Anlagen nach Absatz 1 sind in den Jahresrechnungen der Krankenkassen gesondert auszuweisen.

